



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Satzungen und Ordnungen (Stand 01.12.2024)

Inhalt:

1. Satzung des Kanu-Club Rheintreue Homberg
2. Jugendordnung der Kanu-Jugend
3. Gebührenordnung
4. Bootshausordnung
5. Bootshausordnung Anlage 1
6. Parkordnung



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Satzung des Kanu-Club Rheintreue Homberg e.V.

vom 24.11.2024

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 17. Dezember 1951 in Homberg (Niederrhein) gegründete Verein führt den Namen „Kanu-Club Rheintreue Homberg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Duisburg-Homberg und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
5. Beteiligung an Kooperationen.
6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
7. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die vorläufige Mitgliedschaft. Dieser Beschluss bedarf, nach einer Probezeit von 3 Monaten der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Mit dieser Genehmigung beginnt die endgültige Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
2. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

-
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht.
 - wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zum 3-fachen Jahresbeitrages eines Erwachsenen (Einzelmitglied, regulär);
 - b) Befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.Das Verfahren entspricht dem des Ausschlusses.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahrs, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig und werden gemäß der Beitragsordnung eingezogen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren anteilig für das aktuelle Geschäftsjahr zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im Falle eines vom Gesetzgeber eingeschränkten Versammlungsrecht ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
5. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. endgültige Aufnahme von Neumitgliedern

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Passive Mitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren haben ein eingeschränktes Stimmrecht. Das Stimmrecht wird ihnen auf Antrag der Mitgliederversammlung erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

-
9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schriftführer

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - dem Vertreter der Vereinsjugend
 - Fachwarten
3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Ausnahme bildet der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform erklärt haben.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandamt.

Die Amtszeit beginnt

- in den geraden Kalenderjahren: für den 1. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Bootshauswart und 2 Kassenprüfer
 - in den ungeraden Kalenderjahren: für den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Schriftführer, den Sportwart, den Wanderwart und 2 Kassenprüfer
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
 6. Sollte ein Vorstandamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Der geschäftsführende Vorstand muss weiterhin aus 5 verschiedenen Personen bestehen.
 7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen beiwohnen.

8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, in Textform einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder elektronischer Kommunikationswege oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Ferner kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendunguersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendunguersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

-
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden und ein Ersatzkassenprüfer im geraden- und der zweite und der zweite Ersatzprüfer- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kanuverband Nordrhein-Westfalen e.V., mit Sitz in Duisburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.2014 beschlossen.

1. Vorsitzender
Andreas Lohmann

2. Vorsitzender
Benjamin Bode



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Jugendordnung des Kanu-Club Rheintreue Homberg e.V.

§ 1 Name

Kanu-Jugend des Kanu-Club Rheintreue Homberg

§ 2 Mitgliedschaft

Die Jugend besteht aus den Mitgliedern des Kanu-Clubs Rheintreue Homberg e.V. bis zum Ende ihres 27. Lebensjahres, sowie dem Jugendvorstand.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Die Kanu-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Höhe der Mittel wird durch den Vereinsvorstand im Rahmen des Haushaltsplans festgelegt.
2. Die Kanu-Jugend hat die Aufgabe, den Kanu-Sport in allen Kanu Sportarten zu fördern und die Jugend in Zusammenarbeit mit dem Verein und den Fachwarten zu leiten und in sportlichem Geist zu erziehen. Neben dem Trainingsbetrieb und den sportlichen Veranstaltungen sollen neue Formen zeitgemäßer jugendpflegerischer Freizeitgestaltung entwickelt werden.
3. Die Kanu Jugend heißt alle jungen Leute willkommen, unabhängig von ihrer Religion, politischen Einstellung und Sexualität, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

§ 4 Organe der Kanu-Jugend

Die Organe der Kanu-Jugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Sie besteht aus den Mitgliedern der Jugend des Kanu-Club Rheintreue Homberg und dem Jugendvorstand.

Die ordentliche Jugendversammlung findet innerhalb zwei Monate vor der Jahreshauptversammlung des Kanu-Club Rheintreue Homberg statt. Sie ist durch den Jugendwart / die Mädelswartin 2 Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Mitteilung einzuberufen. Die E-Mail wird als Schriftform anerkannt.

Der Jugendwart / die Mädelswartin führt die Jugendversammlung. Anträge zur Jugendversammlung müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Jugendwart / Mädelswartin / Jugendvorstand eingegangen sein. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit.

Tagesordnungspunkte der ordentlichen Jugendversammlung sind insbesondere:

1. Berichte des Jugendvorstands
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Jugendvorstand
5. Neuwahl des Jugendvorstand
6. Wahl der Kassenprüfer (1./2. Antizyklisch)

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendsprechenden



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand wird von der ordentlichen Jugendversammlung gewählt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Jugendwart, gewählt für 2 Jahre/ antizyklisch zur Mädelwartin
2. die Mädelwartin, gewählt für 2 Jahre/ antizyklisch zum Jugendwart
3. der/die Jugendsprechende, gewählt für 1 Jahr
4. zwei stimmberechtigte Besitzende, gewählt für 1 Jahr
5. eine Person mit Trainer-C (Muss Mitglied des Vereins sein, muss Ü18 sein & eine aktuelle Lizenz besitzen) gewählt für 2 Jahre

Aufgaben des Jugendvorstand sind:

1. Vorbereitung der Jugendversammlung
2. Einberufung der Jugendversammlung
3. Vertretung vor dem Vorstand
4. Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung im Rahmen der Vereins- und Jugendordnung
5. Verwaltung der Jugendkasse

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung muss einmal im Jahr, zwei Wochen vor der ordentlichen Jugendversammlung durch die von der Jugendversammlung gewählten Kassenprüfer, geprüft werden.

§ 8 Geltungsbereich

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kanu-Club Rheintreue Homberg.

§ 9 Neufassung

Die Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Jugendversammlung am 26. April 2023 vorgelesen und mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt.

Duisburg-Homberg, 26. April 2023

Jugendwart

1. Vorsitzender

Mädelwart



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Beitrags- und Gebührenordnung

Ab Geschäftsjahr 2025

Mitgliedsstatus	Beitragshöhe
Kinder unter 6 Jahren	beitragsfrei
Kinder vom 7. bis zum 14. Lebensjahr	60 €
Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	84 €
Schüler über 18 Jahre, Auszubildende, Sozialdienstleistende	84 €
Erwachsene aktiv und passiv	132 €
Fördermitglieder	Mind. 132 €
Außerordentliche Mitglieder, z.B. Betriebssportgruppen	Nach Absprache
Familie (einschließlich Kinder bis zum 18. Lebensjahr)	192 €
Paare	216 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Schüler über dem 18. Lebensjahr, Auszubildende und Studenten ohne eigenes Einkommen können auf Antrag im Familienbeitrag verbleiben. Der schriftliche Antrag ist jedes Jahr vor Beginn des Geschäftsjahres zu stellen.

Familienangehörige von Mitgliedern können an Fahrten teilnehmen, dafür ist eine Teilnahmegebühr in Höhe von 10,- Euro pro Tag pro Person zu entrichten. Diese wird bei Vereinseintritt im gleichen Geschäftsjahr verrechnet. Die, laut Aushang, schon bestehenden Gebühren für Bootsleihe für Nichtmitglieder sind darin pauschal enthalten.

In Härtefällen (ALG2-Bescheid liegt vor) kann ein schriftlicher Antrag auf Beitragsminderung gestellt werden.

Die Beiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Neue Mitglieder zahlen den Beitrag für das 1. Mitgliedsjahr anteilig.



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Weitere Gebühren:

Mahngebühren:	1. Mahnung	ohne
	2. Mahnung	2,50 €
	3. Mahnung	5,00 €
Bootshausschlüssel, Kaution:		10,00 €
Nutzung des Bootshauses für private Feiern / Veranstaltungen		30,00 €
Gebühren bei Nichtreinigung		nach Aufwand
Bootsliegeplatz ab dem 2. Boot		20,00 €
Nicht geleistete Arbeitsstunde:		5,00 €
Nutzung Vereinsboote von Gästen		10,- pro Tag
Übernachtung am Bootshaus		4,- Euro pro Tag für DKV-Mitglieder 5,- Euro pro Tag für Nichtmitglieder

Duisburg im November 2024

Der Vorstand



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Bootshausordnung

1. Die Bootshausordnung regelt die Nutzung, Pflege und Instandhaltung des Bootshauses und des zugehörigen Geländes.

2. Die Bootshausordnung ist für alle Mitglieder bindend.

3. Nutzung des Bootshauses

3.1 Das Bootshaus ist der Treffpunkt für unsere sportlichen und außersportlichen Aktivitäten.

3.2 Alle Aktivitäten sind so zu koordinieren, dass sich die Mitglieder nicht in ihrer Ausübung behindern.

3.3 Vereinsveranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang.

3.4 Vereinsveranstaltungen werden vom Vorstand am schwarzen Brett bekanntgegeben.

3.5 Für die Nutzung des Bootshauses für private Feiern/Veranstaltungen ist der Anhang 1 zur Bootshausordnung zu beachten.

3.6 Das Bootshaus ist der Aufbewahrungsort für Vereins- und Privatboote.

3.7 Jedes aktive Mitglied hat Anrecht auf 1 kostenfreien Bootsliegeplatz.

3.8 Bei freien Plätzen ist in Absprache mit dem Bootshauswart die Lagerung von weiteren Booten möglich. Dies nur bis auf Widerruf, falls die Anzahl der Bootsliegeplätze nicht ausreicht, um jedem Mitglied einen Boots liegeplatz zu geben. Die Kosten dazu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

4. Pflege des Bootshauses

4.1 Die Pflege des Bootshauses, der Einrichtungen und der Vereinsboote mit Zubehör ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitgliedes.

4.2 Bei Gefahr im Verzuge sind von jedem Mitglied sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. durch Benachrichtigung der Polizei, Feuerwehr und in jedem Fall des Vorstandes.

4.3 Der Bootshausdienst wird im Anhang 2 zur Bootshausordnung geregelt

5. Instandhaltung des Bootshauses

5.1 Das Bootshaus stellt in seiner Gesamtheit das größte Vereinsvermögen dar. Die Erhaltung des Bootshauses ist für den Bestand unseres Vereins von größter Bedeutung. Der Zustand der Bootshausanlagen wird vom Bootshauswart auf den Instandhaltungsbedarf geprüft. Reparaturmaßnahmen werden von ihm geplant und entsprechend dem Budget eingeleitet.

5.2 Die erforderlichen Arbeiten sollen nach Möglichkeit zur Schonung des Vereinsvermögens durch die Mitglieder durchgeführt werden.

5.3 Hierzu können auf Verlassung des Bootshauswartes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung auch zusätzlich zu den normalen Arbeitsstunden außerordentliche Arbeitsstunden für erwachsene aktive Mitglieder beschlossen werden. (z.B. Großschaden durch Feuer oder Überflutung)

5.4 Für die Nichtableistung der beschlossenen Arbeitsstunden kann ein Entgelt festgelegt werden. Für dieses Entgelt entsteht eine Zahlungsverpflichtung analog dem Beitrag.

5.5 Kinder unter 14 Jahren und Mitgliedern über 65 Jahre sowie erkrankten Mitgliedern ist die Ableistung im Rahmen ihrer Möglichkeiten freigestellt.

Duisburg im November 2024

Der Vorstand



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Anlage 1 zur Bootshausordnung

Benutzung des Bootshauses für private Feiern/Veranstaltungen

1. Begriffsbestimmung

- 1.1 Unter "Benutzung des Bootshauses für private Feiern/Veranstaltungen" ist zu verstehen:
die Inanspruchnahme eines oder mehrerer Räume ausschließlich für Privatzwecke, welche eine andere Nutzung ausschließt.
- 1.2 Unter Bootshaus ist dieses selbst und das gesamte Gelände zu verstehen.

2. Personenkreis

- 2.1 Eine private Feier/Veranstaltung im Bootshaus kann nur von Vereinsmitgliedern veranstaltet werden.
- 2.2 Der Grund für die private Feier/Veranstaltung muss beim Mitglied selbst liegen.
(z.B. eigene Hochzeit, eigener Geburtstag)
- 2.3 Die Vereinsmitgliedschaft muss uneingeschränkt seit mindestens einem Jahr vorliegen.
- 2.4 Die Feier/Veranstaltung muss für alle Vereinsmitglieder offen sein.
Ein Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist weder persönlich noch zeitlich oder örtlich zulässig.
- 2.5 Aus dem Verein ausgeschlossene Personen sind auch bei einer privaten Feier/Veranstaltung unerwünscht.

3. Formalien

- 3.1 Eine private Feier/Veranstaltung ist nur an Tagen möglich, an denen keine offizielle Veranstaltung des Vereins im Bootshaus stattfindet.
- 3.2 Die Feier/Veranstaltung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin beim Vorstand zu beantragen.
Es besteht kein Recht auf die Genehmigung.
- 3.3 Die Feier/Veranstaltung ist durch Aushang am schwarzen Brett mindestens 1 Woche vor dem Termin bekannt zu geben.

4. Ausnahmen

Für Familienbeitragszahler gelten folgende Ausnahmen.

Eine geschlossene Feier nur für geladene Gäste ist möglich bei

1. Taufe von Mitgliederkindern
2. Konfirmation
3. Kommunion

5. Kosten

Die Kosten für die Nutzung des Bootshauses regelt die Beitrags- und Gebührenordnung

6. Bootshausreinigung

Das Bootshaus ist nach der Feier/Veranstaltung zu putzen.

Es muss in jedem Fall für die nächste Vereinsveranstaltung, z.B. zum sonntäglichen Mitgliedertreff, nutzbar sein.

Duisburg im November 2024

Der Vorstand



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Bootshausdienstordnung

Anlage 2 zur Bootshausordnung

Die Arbeiten, inkl. Reinigung des Bootshauses und aller weiteren Arbeiten am Gelände werden vom Bootshauswart organisiert und per Aushang veröffentlicht.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind 6 Arbeitsstunden pro Jahr von allen aktiven Mitgliedern zu leisten.

Mitgliedern unter 14 Jahren und über 65 Jahren sowie chronisch erkrankten Mitgliedern ist die Ableistung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten freigestellt.

Der Bootshauswart soll Arbeitsinhalte formulieren und diese durch Listen, (z.B. für die Bootshausreinigung) sowie durch die Organisation von gemeinschaftlichen Arbeitsterminen veröffentlichen.

Individuelle Ableistung von Arbeitsstunden ist nur in Absprache mit dem Bootshauswart möglich.

Kosten für nichtgeleistete Arbeitsstunden: Siehe Beitrags- und Gebührenordnung

Für die Grundhygiene im Bootshaus kann der geschäftsführende Vorstand eine externe Reinigungskraft mit maximal 10 Stunden im Monat beauftragen.

Duisburg im November 2024

Der Vorstand



Kanuclub Rheintreue Homberg e.V.

Dammstr. 63, 47198 Duisburg, Tel.: 02066/7208

Parkordnung

wegen Unbefahrbarkeit der Hafenbrücke

Wir sind noch für eine lange Zeit auf die Autozufahrt über den Damm angewiesen, um zum Bootshaus zu gelangen.

Diesen Weg müssen wir pfleglich behandeln, also so wenig benutzen, wie es möglich ist. Bildet wenn möglich Fahrgemeinschaft oder nutzt falls möglich das Fahrrad oder geht zu Fuß.

Folgendes gilt, sobald die Brücke über den Hafen für Fußgänger und Fahrradfahrer freigegeben ist:

Die Zufahrt über den Dammweg mit Kraftfahrzeugen darf nur zum Be- und Entladen erfolgen.

PKW müssen auf der anderen Seite des Hafenbeckens parken und die Hafenbrücke ist zu Fuß oder mit dem Rad zu nutzen.

Duisburg im November 2024

Der Vorstand